

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Verden (RROP) - 2016 –

2. Änderung RROP 2016 (Windenergie + mitgezogene Folgeänderungen)

Entwurf 2025

Satzung mit Vorbemerkungen und Beschreibender Darstellung

Herausgeber:

Landkreis Verden
Fachdienst Bauordnung
Abteilung Raumordnung
Lindhoofer Str. 67
27283 Verden (Aller)
www.landkreis-verden.de

Bearbeitung:

Karin Vesper

Tel.: 04231/15-205
regionalplanung@landkreis-verden.de

Datum:

03.07.2025

Satzung
zur 2. Änderung
der Satzung vom 15.04.2017
über das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016
für den Landkreis Verden (2. Änderung RROP 2016)

Mit Beschluss des Kreistags des Landkreises Verden vom XX.XX.XXXX wird die nachstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 vom 15.04.2017 in der Fassung der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, bekanntgemacht am 21.08.2020 im Amtsblatt des Landkreises Verden, erlassen.

Die Rechtsgrundlagen für die Satzung sind die §§ 7 und 13 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) vom 6.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 31) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3).

§ 1 Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden (RROP 2016) wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibenden Darstellung werden die Abschnitte 3.1.2, 3.2.1 und 4.2 gemäß Anlage 1 geändert.
2. In der Zeichnerischen Darstellung werden die bisherigen Vorranggebiete Windenergienutzung (Abschnitt 4.2 Ziffer 02 Satz 1) gestrichen. Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden entsprechend den aus der „Anlage 2 – Zeichnerische Darstellung – einzufügende Festlegungen“ ersichtlichen Abgrenzungen neu festgelegt.
3. In der Zeichnerischen Darstellung werden die Festlegungen zu
 - Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 Sätze 1 und 2)
 - Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 06 Satz 2)
 - Vorbehaltsgebieten Wald (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 07 Satz 1)
 - Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 Satz 1)
 - und Vorbehaltsgebieten Erholung (Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 Satz 1)gemäß „Anlage 3 – Zeichnerische Darstellung – aufzuhebende Festlegungen“ verkleinert bzw. gestrichen.

Im Übrigen gilt das RROP 2016 in Fassung der 1. Änderung fort.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Verden, den XX. Monat. XXXX

Landkreis Verden

Bohlmann
Landrat

[Ausfertigung]

Verden, den X. Monat XXXX
Landkreis Verden

Bohlmann
Landrat

Vorbemerkungen

Rechtliche Grundlagen, Planungsanlass

Anlass der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) für den Landkreis Verden ist die Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Erreichung der landesweit im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vorgegebenen Flächenziele. Das NWindG setzt damit die Vorgaben des Bundes aus dem Windenergiebedarfsgesetz des Bundes (WindBG) zum Ausbau der Windenergie um.

Das NWindG enthält in der Anlage die Vorgaben der von den niedersächsischen Regionalplanungsträgern zu erreichenden regionalen **Teilflächenziele**. Für den Landkreis Verden sind das

- bis zum 31.12.2027: 1.724 Hektar bzw. 2,19 % des Planungsraums
- bis zum 31.12.2032: 2.231 Hektar bzw. 2,83 % des Planungsraums.

Mit dieser 2. Änderung will der Landkreis Verden die Flächenvorgaben für den Stichtag 31. Dezember 2027 erreichen.

Gleichzeitig wurde das Baugesetzbuch (BauG) geändert. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung von Windenergieanlagen (WEA) im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB richtet sich spätestens ab dem 01.01.2028 danach, ob die Teilflächenziele zur Ausweisung der Windenergiegebiete erreicht sind oder nicht: Bei Nicht-Erreichung der Teilflächenziele tritt gemäß § 249 Abs. 7 BauGB eine „Superprivilegierung“ ein. Damit könnten u.a. Ziele der Raumordnung Vorhaben zur Errichtung und dem Bau von Windenergieanlagen nicht mehr entgegengehalten werden. Der Landkreis Verden will die Windenergienutzung weiterhin steuern und die gesetzliche Folge einer „Superprivilegierung“ vermeiden.

Mit der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (RROP 2016) wird das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 für den Landkreis Verden vom 15.04.2017 in der Form der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, bekanntgemacht am 21.08.2020 im Amtsblatt für den Landkreises Verden, erneut geändert.

Verfahren

Aufstellungsbeschluss und Allgemeine Planungsabsichten

Der Kreistag des Landkreises Verden hat erstmals am 15.12.2017 einen Beschluss zur Änderung des RROP 2016 – damals noch unter 1. Änderung – gefasst. Mit Beschluss des Kreistages vom 19.10.2018 wurde eine Aufteilung der Verfahren zur 1. und 2. Änderung inklusive Bekanntmachung allgemeiner Planungsabsichten beschlossen. Die 1. Änderung des RROP 2016 umfasste die Anpassung an das LROP 2017 und ist seit dem 21.08.2020 rechtskräftig. Das Verfahren zur Änderung des Abschnittes 4.2 Energie Ziffer 02 Windenergie wird als 2. Änderung des RROP 2016 geführt.

Die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Verden am 03.05.2019. Die Planungsabsichten der 2. Änderung beschränkten sich inhaltlich auf Änderungen des Abschnittes 4.2 Ziffer 02 Windenergie.

Die nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ROG erforderliche Unterrichtung der öffentlichen Stellen über die allgemeinen Planungsabsichten erfolgte mit Schreiben vom 23.04.2019. Hinweise, Anregungen und Informationen konnten bis zum 07.06.2019 abgegeben werden.

Scoping

Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) beteiligt. Hinweise konnten bis zum 31.07.2020 gegeben werden.

Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf 2021

Die Bekanntmachung zum Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf 2021 erfolgte am 11.02.2022. Die Unterlagen wurden vom 21.02.2022 bis zum 25.03.2022 im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt und lagen gleichzeitig beim Landkreis Verden öffentlich aus. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung konnten bis zum 11.04.2022 abgegeben werden.

Die öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 14.02.2022 über die Offenlegung unterrichtet und auf die Möglichkeit einer Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen. Die Frist zur Stellungnahme lief am 22.04.2022 ab. Den öffentlichen Stellen wurde eine Fristverlängerung bis zum 13.05.2022 gewährt.

Die Auswertung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf 2021 wurde noch nicht vollständig abgeschlossen, die Synopse ist noch zu erstellen. Genehmigungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf wurden bei der Erarbeitung des 2. Entwurfs beachtet und eingearbeitet. Die Synopse wird nachträglich – spätestens mit Auswertung des 2. Entwurfs – erstellt.

Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf 2025

Der Landkreis Verden hat nach der Beteiligung zum 1. Entwurf 2021 im Jahr 2022 mit der Erarbeitung eines 2. Entwurfs begonnen. Die in den Jahren 2023 und 2024 erfolgten Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene wurden eingearbeitet. Die Inhalte des 2. Entwurfs 2025 wurden am 20.06.2025 vom Kreistag zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

[Ergänzungen Weiteres Verfahren]

Beschreibende Darstellung – Anlage 1

Die Beschreibende Darstellung wird wie folgt geändert:

1.a) Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 wird durch folgende Fassung ersetzt:

¹Es ist der kreisweite Biotopverbund auf der Grundlage des landesweiten Biotopverbundes und des Landschaftsrahmenplans zu sichern und zu entwickeln.

²Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund (linienhaft) sind als überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes als Fließgewässerlebensräume zu sichern und vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen. ³Vorranggebiete Natur und Landschaft sind als ergänzende Kerngebiete des kreisweiten Biotopverbundes vor Störungen der Lebensraumfunktionen zu schützen. ⁴Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollen in ihrer Funktion als ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds vor Störungen der Lebensraumfunktionen geschützt werden. ⁵Die vorhandenen Störungen der Lebensraumfunktionen innerhalb des Biotopverbundes insbesondere durch Straßen und Eisenbahnlinien sollen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.

⁶Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen:

- **der Aller mit ihren Zuflüssen Lehrde und Gohbach und der Wümme mit ihren Zuflüssen Wieste, Walle und Otterstedter Beeke, insbesondere als Lebensraum für die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten,**
- **der Weser, insbesondere als Verbindungs- und Wanderungsgewässer für die Arten Biber, Fischotter und wandernde Fischarten**

zu sichern und zu entwickeln.

⁷Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Auen und Niederungen – insbesondere des Grünlandes – von Aller, Lehrde, Gohbach, Wümme, Wieste, Walle und Otterstedter Beeke sowie von der Weser, insbesondere als Lebensraum für rastende und durchziehende Vogelarten sowie für den Weißstorch als Nahrungsraum zu sichern und zu entwickeln. ⁸Die kreiseigenen Grünlandprogramme sollen zur Entwicklung dieser Gebiete fortgeführt werden.

⁹Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Offenlandlebensräume, bestehend aus frei-wachsenden Weißdornhecken, Baumreihen, Kopfbäumen und Feldgehölzen verzahnt mit Grünlandflächen im Bereich südwestlich der Weser, insbesondere als Lebensraum für Brutvögel und weitere wildlebende Tierarten zu sichern und zu entwickeln. ¹⁰Satz 9 gilt nicht für Offenlandlebensräume, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. ¹¹Die kreiseigenen Programme „Belebung der Landschaft“ und „ordnungsgemäße Hecken und Kopfbaumpflege“ sollen zur Entwicklung dieser Lebensräume fortgeführt werden.

¹²Zur Vernetzung der Kerngebiete sind die Lebensraumfunktionen der Wälder in den Bereichen:

- **Wittkoppenberg, Badener Holz und Etelser Holz**
- **Haberloher Busch, Spanger Holz und Steinberg**
- **Wedeholz, Botterbusch, Wald bei Deelsen, Lindhoop und Stadtwald Verden**
- **Lintelner Stüh, Wald Dröge Heide und Holtbusch**
- **Salingsloher Forst, Wald nordöstlich Neddenaverbergen und**
- **Wald nördlich Armsen**

- **und Wald östlich Dörverden, Stedorfer Bruch, Diensthofer Holz, Höpen, Wald westlich Hülsen und Wald westlich Donnerhorst**

als Lebensräume für wildlebende Tierarten zu sichern und zu entwickeln. ¹³Satz 12 gilt nicht für Wälder, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen. ¹⁴Das Zusammenwachsen der Waldlebensräume in den einzelnen Bereichen soll gefördert werden. ¹⁵Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind dafür besonders geeignet. ¹⁶Das kreiseigene Programm „Belebung der Landschaft“ soll zur Verbindung der Wälder mit freiwachsenden Hecken, Feldgehölzen und Baumreihen fortgeführt werden.

¹⁷**Zu sichern sind die Lebensraumfunktionen der Wälder auf den Dünen in den Bereichen:**

- **nördlich der Wümme (Bohnenberg, Surheide)**
- **nördlich der Weser (Stadtwald Achim/Schraderberg, Häsenberg Holz und Kronsberg/Jetel)**
- **östlich der Weser (Wald südlich Dörverden, Wald östlich Barme)**
- **östlich der Aller (in den Sandbergen/Dauelsen, Stadtwald Verden, Bessern/Luttum, Große Fuhren/Hohenaverbergen, In der Brammergrund/Wittlohe und Steinfeld/Otersen)**
- **und westlich der Aller (Westener Holz, Wald südwestlich Hülsen)**

als Lebensräume für wildlebende Tierarten. ¹⁸Vorhandene nicht standortgerechte Nadelholzbestände sollen durch Umbaumaßnahmen zu Laub- und Laubmischwäldern oder zu Magerrasen und Heiden entwickelt werden.

1.b) Abschnitt 3.2.1 Ziffer 06 wird durch folgende Fassung ersetzt:

¹**Der Waldanteil im Planungsraum ist zu erhöhen.** ²Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete zur Vergrößerung des Waldanteils sind dafür besonders geeignet. ³In der Stadt Achim, im Flecken Ottersberg, in der Gemeinde Oyten sowie in der Samtgemeinde Thedinghausen soll der Waldanteil auf mindestens 10 % erhöht werden. ⁴Waldumwandlungen sind zu vermeiden, unvermeidbare Umwandlungen durch gleichwertige Ersatzaufforstungen zu kompensieren. ⁵Satz 4 gilt nicht für Waldflächen, die in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen.

1.c) Abschnitt 3.2.1 Ziffer 07 wird durch folgende Fassung ersetzt:

¹In der zeichnerischen Darstellung sind vorhandene Waldflächen von mindestens 2 Hektar, die nicht in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. ²In allen weiteren Waldgebieten, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht zeichnerisch dargestellt sind und nicht in Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, ist den Waldfunktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

1.d) Der bisherige Abschnitt 4.2 Energie bekommt die Überschrift 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur. Es wird ein neuer Abschnitt 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung eingefügt. Der bisherige Abschnitt 4.2 Ziffer 01 wird zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01.

1.e) Der bisherige Abschnitt 4.2 Ziffer 02 wird zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 und wird durch folgende Fassung ersetzt:

¹In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung festgelegt. ²Neu zu errichtende Windenergieanlagen müssen vollständig, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung stehen (Rotor-innerhalb).

1.f) Es wird ein neuer Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur eingefügt. Der bisherige Abschnitt 4.2 Ziffern 03 und 04 wird zu Abschnitt 4.2.2 Ziffern 01 und 02.